

S a t z u n g

zur Einrichtung eines Jugendrates

in der Stadt Boppard

vom 26. November 2007

Der Stadtrat der Stadt Boppard hat auf Grund des § 24 und des § 56 b Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben des Jugendrates

- (1) In der Stadt Boppard wird ein Jugendrat eingerichtet.
- (2) Der Jugendrat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Dem Jugendrat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Der Jugendrat kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Jugendrates hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 5 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter des Jugendrates können im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Die Beteiligung des Jugendrates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendrates (Mittelbare Wahl)

- (1) Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern, 4 aus dem Ortsbezirk Boppard, je zwei aus den Ortsbezirken Bad Salzig und Buchholz sowie je ein Mitglied aus den Ortsbezirken Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen und Weiler. Jedes einzelne Mitglied des Jugendrates hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

- (2) Die Mitglieder des Jugendrates werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Ortsbeiräte bzw. der Jugendversammlungen in den Ortsbezirken gewählt.
- (3) Die Wahlzeit dauert zwei Jahre. Sie beginnt jeweils nach den Herbstferien des jeweiligen Jahres.

§ 3 **Wahl der Mitglieder** **(Wählbarkeit und Ausscheiden)**

Mitglied des Jugendrates können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendrat bleiben unberührt.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz**

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (2) Der Jugendrat wählt einen Vorsitzenden, einen ersten und zweiten Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 5 **Jugendversammlung**

- (1) In allen Ortsbezirken finden mindestens alle 2 Jahre Jugendversammlungen statt, zu denen alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Jugendversammlung das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom jeweiligen Ortsvorsteher eingeladen werden.
- (2) Aufgabe der Jugendversammlung ist die Nominierung der Mitglieder des Jugendrates und ihrer Stellvertreter sowie die Beratung wichtiger Belange minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Ortsbezirkes.
- (3) Über die Ergebnisse der jeweiligen Jugendversammlung wird anschließend im zuständigen Ortsbeirat beraten.
- (4) Die Jugendversammlungen der Ortsbezirke finden bis spätestens 6 Wochen nach Ende der Sommerferien statt.

§ 6 **Geschäftsordnung**

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend.

- (2) Der Bürgermeister oder der Vertreter im Amt kann an den Sitzungen des Jugendrates mit beratender Stimme teilnehmen. Er unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.
- (3) Die Ortsvorsteher und die Vorsitzenden bzw. ein von ihnen benannter Vertreter der Stadtratsfraktionen können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendrates teilnehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

56154 Boppard, 26. November 2007

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 26.11.2007

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch

Bürgermeister